



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0416/25/1-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 30.09.2024 den Beitrag „Happy End nach dem Chaos? Der Thüringer Landtag hat einen neuen Präsidenten“. Hierin berichtet die Redaktion, Thüringens Landtagskrise scheine vorerst beendet. Nach einem Spruch der Landesverfassungsrichter gebe es jetzt einen neuen Parlamentschef. Nun stehe der CDU-Politiker Thadäus König an der Spitze des Verfassungsorgans,

*„...nachdem die AfD in einem turbulenten ersten Sitzungsteil vor zwei Tagen gescheitert war, ihren Anspruch als stärkste Fraktion auf das Amt [des Landtagspräsidenten] durchzusetzen. Es gehörte bisher überwiegend zu den politischen Gepflogenheiten, dass jeweils die stärkste Fraktion auch den Landtagspräsidenten stellt.*

*Der Verfassungsgerichtshof in Weimar – größtenteils besetzt mit Parteidüngern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien – zeigte allerdings der AfD und ihrem Alterspräsidenten Jürgen Treutler ein Stopp-Schild.“*

Dies wird weiter ausgeführt.

In der Autorenzeile nennt die Redaktion den Namen einer Redakteurin einer Nachrichtenagentur.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

Die Äußerungen „größtenteils besetzt von Parteigängern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien“ sowie „durchzusetzen“ stehe nicht im Beitrag der Nachrichtenagentur [Anmerkung: welcher hier von der Redaktion übernommen wurde]. Diese habe „durchzudrücken“ statt „durchzusetzen“ geschrieben.

Die Äußerung „größtenteils besetzt von Parteigängern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien“ sei der Redakteurin der Nachrichtenagentur zugeschrieben, obwohl diese die Äußerung nie getätigt habe. Die Beschwerdegegnerin mache nicht kenntlich, dass der Text von der Nachrichtenagentur sei. Sie unterlasse die Nennung ihres eigenen Autors. Die Äußerung „Anspruch“ sei falsch, da dieser inexistent sei.

III. Anmerkung: Die beschwerdegegenständliche Passage in der Originalmeldung der Agentur lautet:

*„Der CDU-Politiker Thadäus König steht nun an der Spitze des Verfassungsorgans, nachdem die AfD in einem turbulenten ersten Sitzungsteil vor zwei Tagen versucht hatte, ihren Anspruch als stärkste Fraktion auf das Amt durchzudrücken. Der Verfassungsgerichtshof in Weimar zeigte ihr und ihrem Alterspräsidenten Jürgen Treutler ein Stopp-Schild. [...]“*

Hier fehlt also der Zusatz „größtenteils besetzt mit Parteigängern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien“.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Vorsitzende des Editorial Boards der Medien-Gruppe Stellung. Für den hier in Rede stehenden Artikel habe der Presserat bereits eine Rüge ausgesprochen. Diese sei von ihnen auch veröffentlicht. Er gehe daher davon aus, dass die Angelegenheit bereits erledigt sei.

Sollte er hier falsch liegen, bitte er um eine kurze Erklärung, warum der Artikel erneut Gegenstand eines Verfahrens werde und wie dies im Einklang mit der Beschwerdeordnung stehe. Sodann gebe er gerne eine erneute Stellungnahme ab.

V. Anmerkung: Der Beschwerdegegner bezieht sich hier auf das Verfahren Az. 0914/24. Dies richtete sich gegen eine ebenfalls zur Unternehmensgruppe gehörende Tageszeitung.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Zunächst befasst sich der Beschwerdeausschuss mit der Frage, ob in der Sache bereits eine Entscheidung vorliegt, welche einer erneuten Entscheidung entgegenstehen würde. Dies verneint er.

Zwar handelt es sich um den identischen Artikel. Entscheidend für die Frage, ob hier ein Verfahrenshindernis besteht, ist jedoch, ob es sich um dasselbe Medium handelt, dann wäre keine erneute Entscheidung möglich, oder aber um ein anderes Medium, dann kann auch gegen dieses ein Verfahren geführt werden. Letzteres ist hier der Fall. Der seinerzeit gerügte Artikel erschien unter einem anderen Zeitungstitel als der hier verfahrensgegenständliche. Somit handelt es sich um ein anderes Medium, das auch einen anderen Leserkreis hat.

Die beschwerdegegenständliche Veröffentlichung verletzt die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie sich aus dem Presserat vorliegenden Original-Meldung der Nachrichtenagentur ergibt, enthält diese nicht die beschwerdegegenständliche Aussage, der Verfassungsgerichtshof sei größtenteils besetzt mit Parteigängern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien. Es handelt sich also um eine von der Redaktion nachträglich vorgenommene Einfügung. Diese Änderung ist wesentlich, da der Beitrag hierdurch eine starke politische Einfärbung erhält, die der Original-Beitrag der Nachrichtenagentur-Redakteurin nicht enthält. Da diese in der Autorenzeile als Autorin des Beitrags ausgewiesen wird, wird ihr die politische Aussage durch die Beschwerdegegnerin zugeschrieben. Dies stellt eine erhebliche Verletzung der Wahrhaftigkeit und Sorgfalt dar.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>